

Rechtserheblichkeit, indem er geltend macht, es sei nicht vorauszusehen gewesen, dass von der andern Seite ein Fahrzeug mit stark übersetzter Geschwindigkeit noch in den letzten Sekundenbruchteilen in die Kreuzung einfahren und sich infolgedessen beim Signalwechsel auf Rot noch darin befinden werde. Allein wie das Obergericht zutreffend ausführt, wird der rechtserhebliche Kausalzusammenhang dadurch, dass auch noch ein anderer schuldhaft zum Erfolg beiträgt, nicht unterbrochen. Voraussetzung ist nur, dass schon das Verhalten des Beschuldigten allein nach dem normalen Lauf der Dinge geeignet war, den Erfolg herbeizuführen (BGE 73 IV 232). Das aber liegt bei der Missachtung eines Signals, das gerade dazu bestimmt ist, Zusammenstösse von Fahrzeugen in der Kreuzung zu verhüten, auf der Hand.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

#### 43. Urteil des Kassationshofes vom 28. September 1951

##### i. S. Engeler gegen Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen.

*Art. 57 MFV* ist auch anwendbar, wenn der auf schweizerischen Strassen verkehrende Führer den Alkohol im Auslande getrunken hat. Begriff der Präsenzzeit.

*L'art. 57 RA* s'applique aussi lorsque les boissons alcooliques ont été consommées à l'étranger. Notion des heures de présence.

*L'art. 57 RLA* è applicabile anche quando il conducente dell'auto-veicolo, che circola su strade svizzere, ha abusato di bevande alcoliche all'estero. Nozione delle ore di presenza.

A. — Taxihalter Rudolf Engeler in St. Gallen führte am 29. Mai 1950 mit seinem vollbesetzten achtplätzigem Personenwagen eine Fahrt von St. Gallen über Walzenhausen und St. Margrethen nach Bregenz aus. In Lochau bei Bre-

geng nahmen Führer und Reisegesellschaft das Mittagessen ein. Engeler trank bei dieser Gelegenheit Wein. Auf dem Heimweg kehrte er etwa um 16 Uhr in Dornbirn mit seinen Fahrgästen nochmals ein und trank wiederum Wein. Dann fuhr er wieder in die Schweiz ein, um über Heerbrugg-Altstätten-Stoss am gleichen Abend nach St. Gallen zurück zu gelangen. Etwa um 18.20 Uhr überholte er auf der Strecke Marbach-Lüchingen eine Radfaherin. Dabei geriet er etwas über die Mitte der Strasse und streifte einen aus entgegengesetzter Richtung kommenden Personenwagen. Die Blutprobe ergab, dass er zur Zeit des Unfalles etwas über 1,09 ‰ Alkohol im Blute gehabt hatte, also ange-trunken gewesen war.

B. — Das Bezirksamt Oberrheintal verurteilte Engeler am 20. Juli 1950 in Anwendung der Art. 57 MFV und 59 Abs. 1 MFG zu fünf Tagen Haft und Fr. 60.— Busse. Den Vollzug der Freiheitsstrafe schob es bedingt auf.

Die Gerichtskommission Oberrheintal wies den Rekurs des Verurteilten am 5. September 1950 ab und bestätigte den Strafentscheid.

C. — Engeler führt Nichtigkeitsbeschwerde nach Art. 268 ff. BStP mit dem Antrage, das Urteil der Gerichtskommission sei aufzuheben und die Akten seien zur Neu-beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Er macht geltend, Art. 57 MFV sei nicht anwendbar, weil er den Alkohol ausschliesslich im Auslande genossen habe. Die Übertretung, wenn eine solche überhaupt vor-liege, sei im Auslande begangen und abgeschlossen worden und könne in der Schweiz nicht verfolgt und bestraft wer-den, weil die Voraussetzungen des Art. 6 StGB nicht zu-träfen. Zudem erfülle der Alkoholgenuss des Beschwerde-führers den Tatbestand des Art. 57 MFV nicht, weil er nicht während der Arbeits- und Präsenzzeit, sondern wäh-rend zweier Fahrtpausen stattgefunden habe. Diese seien nicht Arbeits- und Präsenzzeit im Sinne des Art. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1933 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer.

D. — Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen.

*Der Kassationshof zieht in Erwägung :*

1. — « Den Führern von Motorwagen zur gewerbmässigen Ausführung von Personentransporten ist der Genuss alkoholischer Getränke während der Arbeits- und Präsenzzeit untersagt » (Art. 57 MFV). Diese Bestimmung will Leib und Leben der gewerbmässig transportierten Personen und die Verkehrssicherheit auf schweizerischen Strassen schützen. Sie richtet sich daher an alle Führer, die auf schweizerischen Strassen verkehren, gleichgültig, ob sie den Alkohol im In- oder im Auslande trinken. Die Übertretung liegt nach dem wohlverstandenen Sinne des Art. 57 MFV ebenso sehr wie im Trinken des alkoholischen Getränkes im Führen des Motorwagens, nachdem der Führer während der Präsenz- oder Arbeitszeit Alkohol getrunken hat, wenn nicht überhaupt erst das Führen strafbar ist, das erst den Täter zum « Führer » im Sinne der Bestimmung macht.

Art. 57 MFV ist daher auf den Beschwerdeführer anwendbar. Das Führen in der Schweiz nach Genuss von Alkohol im Auslande war Ausführungshandlung der Übertretung oder zum mindesten Teil ihres tatbestandsmässigen Erfolges. Nach Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 102 StGB ist die Übertretung somit in der Schweiz verübt worden, womit gemäss Art. 3 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 102 StGB der Täter dem schweizerischen Gesetze unterworfen ist. Dass diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Übertretungen des Motorfahrzeuggesetzes und der Vollziehungsverordnung dazu anwendbar sind, ergibt sich aus Art. 65 Abs. 3 MFG in Verbindung mit Art. 334 und Art. 333 Abs. 1 StGB.

2. — Nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1933 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer gilt als Präsenzzeit die Zeit

ohne Arbeitsleistung, aber mit der Verpflichtung zu wachsender Anwesenheit auf dem Posten und der Bereitschaft zu sofortiger Anhandnahme sich einstellender Arbeit. Der Präsenzzeit ist gleichgestellt die Zeit, während welcher der Motorfahrzeugführer mit nicht ermüdender Arbeit beschäftigt ist.

Diese Bestimmung will der Übermüdung des berufsmässigen Motorfahrzeugführers durch zu lange Arbeit und Präsenzpflicht vorbeugen helfen. Sie versteht deshalb unter Präsenzzeit nicht notwendigerweise das gleiche wie Art. 57 MFV, der verhindern will, dass die Verkehrssicherheit durch Genuss von Alkohol gefährdet werde. Als Art. 57 MFV erlassen wurde, war denn auch die Begriffsumschreibung des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1933 noch nicht bekannt. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die Zeit, während welcher der Beschwerdeführer Alkohol genoss, Präsenzzeit im Sinne der letzteren Bestimmung war.

Sie gehörte jedenfalls zur Präsenzzeit im Sinne des Art. 57 MFV. Der Beschwerdeführer hatte während der beiden Halte in Lochau und Dornbirn insofern zur Verfügung der Fahrgäste zu bleiben, als er sich weder nach Hause begeben noch sich in einen Zustand versetzen durfte, der ihm die Fortführung des erhaltenen Auftrages (Transport auf einem ganztägigen Ausflug) verunmöglichen oder erschweren konnte. Wie der Beschwerdeführer zum voraus wusste, waren die beiden Halte so kurz bemessen, dass der während dieser Zeit genossene Alkohol notwendigerweise in der Zeit, da der Beschwerdeführer wieder am Steuer sitzen würde, wirken musste. Es ginge gegen den Sinn und Zweck des Art. 57 MFV, wenn solche kurze Fahrtunterbrüche nicht zur Präsenzzeit gerechnet würden. Gerade auf solchen Halten zur Einnahme einer Mahlzeit, eines Imbisses oder einer Erfrischung ist die Gefahr, dass der Führer durch Genuss von Alkohol seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, besonders gross. Auch brauchte der Führer, den auf der Fahrt nach Alkohol gelüftet,

bloss einen solchen Zwischenhalt einzuschalten, um das Verbot zu umgehen.

*Demnach erkennt der Kassationshof:*

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 40 (Zug an unbewachtem Niveauübergang).  
Voir aussi n° 40.

### III. VERFAHREN

#### PROCÉDURE

Vgl. Nr. 42 (Verweisung auf kantonale Rechtsschriften).  
Voir n° 42.

## I. STRAFGESETZBUCH

### CODE PÉNAL

**44. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 16. November 1951 i. S. Eheleute Bühler gegen Ryser.**

*Art. 27 StGB* gilt auch, wenn das Presserzeugnis geschäftlichen Zwecken dient.

*L'art. 27 CP* s'applique aussi quand la publication sert à des fins commerciales.

*L'art. 27 CP* è applicabile anche quando la pubblicazione serve a degli scopi commerciali.

Die Firma Bühler-Meyer & Co., die einen Futterzusatz vertreibt, erliess am 20. Mai 1949 in der Schweizerischen Milchzeitung ein Inserat, in welchem sie ihre Kunden vor ihrem ehemaligen Handelsreisenden Ryser warnte, der das Anstellungsverhältnis auf 1. April 1949 gekündet hatte und in den Dienst einer Konkurrenzfirma getreten war. Auf Klage Rysers verurteilte das Obergericht des Kantons Appenzell-A.Rh. Paula Bühler, unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Firma Bühler-Meyer & Co., und ihren Ehemann, den Prokuristen Willy Bühler, wegen unlauteren Wettbewerbs und übler Nachrede. Die Verurteilten führten Nichtigkeitsbeschwerde.

*Aus den Erwägungen des Kassationshofes:*

Das Inserat vom 20. Mai 1949 ist in der Druckerpresse erschienen, und die strafbaren Handlungen, welche die Beschwerdeführer nach Auffassung der Vorinstanz damit begangen haben (unlauterer Wettbewerb, üble Nachrede), erschöpfen sich in dem Presserzeugnis. Daher ist auf das Inserat Art. 27 StGB anzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Kassationshofes, die nie näher begründet wurde (vgl. BGE 73 IV 12), gilt diese Bestimmung auch für Be-